

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Hilgenroth
vom 3. März 2004**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.12.2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 25.09.2001 außer Kraft.

Hilgenroth, 3. März 2004
Ortsgemeinde Hilgenroth

Monika Otterbach
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Hilgenroth vom 3. März 2004

I. Reihengrabstätten wird wie folgt neu gefasst

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 150 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ib | 150 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. I | 150 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. I | 150 € |

II. Urnenbeisetzungen in Reihengrabstätten

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab einer Leiche

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75 € |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr | 150 € |

III. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

IV. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|-----------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte | 300 € |
| 2. | Urnenreihengrabstätte | 200 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofhalle

60 €

VII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

VIII. Pflege der Rasengrabstätten wird neu hinzugefügt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|------|
| 1. | Rasenreihengrabstätte jährlich | 20 € |
| 2. | Rasurnenreihengrabstätte jährlich | 10 € |